

Satzung über die Ehrenordnung der Gemeinde Ebhausen

Aufgrund von § 4 der GemO für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat folgende Satzung über die Ehrenordnung der Gemeinde Ebhausen:

§ 1 Grundsatz

Zur Würdigung des ehrenamtlichen Engagements zum Wohle der Allgemeinheit auf kulturellem, politischem, sportlichem, sozialem und gesellschaftlichem Gebiet verleiht die Gemeinde Ebhausen

- Anerkennungsmedaillen in Silber (§ 2)
- Anerkennungsmedaillen in Gold (§ 3)

§ 2 Anerkennungsmedaille in Silber

- (1) Die Gemeinde Ebhausen verleiht die Anerkennungsmedaille in Silber an Personen die
 - sich bereits seit 20 Jahren in einem Verein bzw. einer Organisation an führender Stelle (beispielsweise Vorstand oder Abteilungsleiter) ehrenamtlich engagieren.
 - sich seit 25 Jahren in einem Verein bzw. einer Organisation an leitender Stelle (beispielsweise Jugendleiter, Schriftführer, Kassierer) ehrenamtlich engagieren.
 - sich zum Wohle der Allgemeinheit über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren in besonderem Maße verdient gemacht haben.
- (2) Die jederzeit gewissenhaft und treue Erfüllung der Berufspflichten sowie vereinsinterne Verdienste genügen als Voraussetzung für diese Ehrung nicht.

§ 3 Anerkennungsmedaille in Gold

- (1) Die Gemeinde Ebhausen verleiht Personen, die sich durch herausragende Leistungen auf kulturellem, politischem, sozialem, sportlichem sowie Gesellschaftlichem Gebiet ausgezeichnet haben, die Anerkennungsmedaille in Gold der Gemeinde Ebhausen.
- (3) Die jederzeit gewissenhafte und treue Erfüllung der Berufspflicht sowie vereinsinterne Verdienste genügen als Voraussetzung für diese Ehrung nicht.

§ 4 Urkunde, Eigentum an den Ehrenzeichen

- (1) Die/der Beliehene erhält eine Urkunde mit der Unterschrift des Bürgermeisters, in der ihre/seine Verdienste gewürdigt werden.
- (2) Die Ehrenmedaillen gehen jeweils in das Eigentum der/des Beliehenen über.

§ 5 Verleihungsverfahren

- (1) Über die Verleihung der Ehrenzeichen entscheidet der Verwaltungs- und Kulturausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Vorschläge für die Verleihung der Ehrenzeichen können bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
- (4) Die Verleihung der Ehrenzeichen findet grundsätzlich in der letzten Sitzung des Gemeinderates im jeweiligen Jahr statt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebhausen, den 14.12.2012

Volker Schuler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ebhausen geltend gemacht worden ist; Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.